Gilt nur als Reinertragsnachweis! (keine Zuwendungsbestätigung i.S.d. EStG)

Erklärung über beantragte Zuwendungen für Vereine, gGmbH etc.

Bezeichnung und Anschrift der steuerbe	günstigten Einrichtung (vollständig ausfüllen)		
IBAN des Zuwendungsempfängers:			
Bestätigung über Geldzuwendun	_		
im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (gungen oder Vermögensmassen	AO) an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperscha	ftsteuergesetzes bezeichneten Körpe	rschaften, Personenvereini-
	ung aus Reinerträgen des Gewinnsparens		
	hmen der Lotteriegenehmigung der zuständigen Lo scheinigung für Zwecke des steuerbegünstigten	-	es nandeit sich nicht um eine
Name und Anschrift des Zuwendenden	(Bank – im Auftrag des Gewinnsparvereins):		
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -		
Es handelt sich <u>nicht</u> um den Verzicht auf	Erstattung von Aufwendungen.		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Auswahl des begünstigten Zwecks für das konkret	zu fördernde Projekt) nach	
§ 52 Abs. 2 Nr. AO (gemeinnütz		§ 53 AO (mildtätige Zwecke)	§ 54 AO (kirchliche Zwecke)
· ·	ach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid d	,	,
_	für den letzten Veranlagungszeitraur		
	etzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr.		
		-	
	oraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO		
	nit Bescheid vom	O gesondert festgestellt. Wir fördern	nach unserer Satzung
(Angabe des begünstigten Zwecks für d § 52 Abs. 2 Nr. AO (gemeinnützi		§ 53 AO (mildtätige Zwecke)	§ 54 AO (kirchliche Zwecke)
3 02 7 kbs. 2 f Vi.	,c,	3 00 / to (materiage 2 wooks)	3 0 17 to (talofallotte 2 Wooke)
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung n	ur für den nachfolgend angegebenen, begünstigten	Zweck gemäß Abgabenordnung (AO) verwendet wird und zwar:
nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.:			
nach § 53 AO (mildtätige Zwecke)			
nach § 54 AO (kirchliche Zwecke)			
Es wird bestätigt, dass es sich nicht um M	itgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder A	Aufnahmegebühren handelt.	
Ort, Datum	Stemnel - soweit vo	orhanden - und Unterschrift des Zuwe	endungsempfängers
5.1, 2 didiii		s diese Zuwendungserklärung im C	

Hinwei

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungserklärung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungserklärung angegebenen begünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für den entstandenen Schaden und muss den Betrag an den Zuwendenden zurückzahlen.

Diese Zuwendungserklärung wird nicht als Nachweis anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).